



VERWALTUNGSGERICHT HALLE

Aktenzeichen: 7 B 64/18 HAL

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

Antragstellerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland vertreten durch das **Bundesinnenministerium**, dieses vertreten durch die Präsidentin des Bundesamtes, für Migration und Flüchtlinge, Frankestraße 210, 90461 Nürnberg, (- 5950267-475 -)

Antragsgegnerin,

w e g e n

erkennungsdienstliche Maßnahmen,
hier: einstweiliger Rechtsschutz,

hat das Verwaltungsgericht Halle - 7. Kammer - am 13. Februar 2018 durch die bestellte **Berichterstatterin** als Einzelrichterin beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage der Antragstellerin (Az.:
gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 19. Januar 2018 wird
angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens. Gerichtskosten (Gebühren und Auslagen) werden nicht erhoben.

zuständigen Ausländerbehörde bei Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG. Aus den beigezogenen Verwaltungsvorgängen der Antragsgegnerin ergibt sich zudem, dass die Antragstellerin der Antragsgegnerin am 20. März 2015 Ihre Aufenthaltserlaubnis mit der Asylantragstellung übersandt hat. (Beiakte A Seite 1-4); daraus lässt sich die vorherige Datenerhebung durch die Ausländerbehörde der Stadt Halle entnehmen. Der Zweck der Regelung des § 16 Abs. 1 S. 1 AsylG, die Identität des Asylsuchenden für das Asylverfahren, insbesondere für die Asylanerkennung oder Ablehnung bzw. für aufenthaltsbeendende Maßnahmen zu sichern und Mehrfachanträge unter jeweils anderen Personenangaben, die Wiedereinreise nach Ablehnung und das Verschweigen eines bereits früheren gestellten Asylantrages, aufzudecken (AsylG, Gemeinschaftskommentar zum Asylgesetz, § 16 Rd. Nr. 8) konnte danach im Falle der Antragstellerin gar nicht mehr erfüllt werden.

Die Kostenentscheidung erfolgt aus §§ 154 Absatz VwGO, 83 b AsylG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (Vergleiche § 80 AsylG).